

Satzung

des Vereins zur Förderung des Landestheaters Detmold e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Landestheaters Detmold“ (genannt: Theaterfreunde) und hat seinen Sitz in Detmold.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Landestheaters Detmold. Der Sicherung der Qualität des Angebots in allen Sparten gilt besonderes Augenmerk.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für die genannten Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Verein kann sich mit einer Mindestbeteiligung von 0,1 % des Stammkapitals an der Landestheaters Detmold GmbH beteiligen, sowie einzelne Mitglieder des Ensembles materiell unterstützen. Der Verein wirkt darüber hinaus darauf hin, das Interesse der Bevölkerung am Landestheaters zu verstärken und alle öffentlichen und privaten Stellen zu Erhaltung und Unterstützung dieser bedeutenden Kultureinrichtung der Region anzuhalten.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit. Er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen/elektronischen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand durch eine schriftliche/elektronische Mitteilung entscheidet.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern und die Satzung einzuhalten. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. Juli des Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:

1 Freundin/Freund

2 Fördermitglied

3 Donatorin/Donator

4 Juniormitglied (bis 27 Jahre)

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod des Mitgliedes.

b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muss.

c) durch Ausschluss auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand geblieben ist.

(2) Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des laufenden Jahresbeitrages. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1 die Mitgliederversammlung

2 der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf die für den Verein getätigten Auslagen.

§ 7 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus

a) dem/ der 1. Vorsitzenden,

b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) der Geschäftsführer*in,

d) der Schatzmeister*in,

e) dem/der Medienbeauftragten,

f) bis zu drei weiteren Mitgliedern,

g) dem Vertreter des Fürstenhauses zur Lippe.

Der Vertreter des Fürstenhauses zur Lippe wird aus dem Kreis der Mitglieder der Fürstenfamilie durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Oberhauptes der Fürstenfamilie oder

einer zu seiner Vertretung in solchen Rechtsgeschäften berechtigten Person gegenüber dem Vereinsvorstand bestimmt.

(3) Vorstand im Sinne der §§ 26ff BGB sind die durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Vertreter des Fürstenhauses zur Lippe. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt seine Funktionsträger.

(4) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister oder dem Medienbeauftragten oder dem Vertreter des Fürstenhauses im Sinne der §§ 26ff BGB vertreten. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich und/oder telefonisch und/oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer und/oder elektronischer Bekanntgabe. Die Teilnahme an der Sitzung kann auch virtuell auf elektronischem Wege erfolgen

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes persönlich oder virtuell teilnehmen, darunter zumindest ein Vorsitzender.

(7) Der Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorstand bzw. die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch ohne Satzungsregelung bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Wahl des Vorstandes

(1) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden alle 3 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selbst zu ergänzen. Hinzu gewählte Vorstandsmitglieder müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

(4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang durch Handzeichen zu erfolgen.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt einzeln und durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch ein anderes Wahlverfahren beschließen, beispielsweise durch Akklamation.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, zu der durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher direkt schriftlich und/oder digital per Email oder Whatsapp einzuladen ist.

(2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das letzte abgelaufene Geschäftsjahr. Er hat die Rechnungsprüfung für diesen Zeitraum vorzulegen und auf Wunsch zu erläutern und den Bericht der Kassenprüfer zu verlesen oder verlesen zu lassen.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt

a) über die Entlastung des Vorstandes;

b) wählt zwei Kassenprüfer per Akklamation für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig;

c) beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von Mitgliedern eingebracht werden, auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese Anträge spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingehen. In diesen Fällen müssen Anträge den Mitgliedern nicht mehr vor der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung kann nicht nur als sogenannte Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sondern auch als sogenannte Online-Veranstaltung. In einem solchen Fall lädt der Vorstand unter Angabe eines Versammlungsortes und einer Versammlungszeit nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ein. Gleichzeitig teilt der Vorstand mit, dass eine physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort und zur Versammlungszeit nicht notwendig ist. Der Vorstand gibt sodann den Zugang zu der virtuellen Mitgliederversammlung bekannt. In dieser virtuellen Mitgliederversammlung wird die Abstimmung auf elektronischem Wege vorgenommen. Im Nachgang erhalten alle Mitglieder das Beschlussprotokoll.

Der Vorstand hat auch die Möglichkeit, zu gleich zu einer Präsenzveranstaltung und Online - Veranstaltung einzuberufen.

(7) Beschlussfassungen außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren und ohne das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder sind zulässig.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht durch diese Satzung anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder

gefasst. Stimmenvertretung und Stimmenvollmacht sind nicht zulässig. Bei Gleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus besonderem Anlass außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich/elektronisch unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Einberufung hat schriftlich/digital innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu erfolgen und ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich/digital mitzuteilen.

§ 12 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder deren Begleitung bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen und/oder sonstige Dritte gedeckt sind.

(2) Die persönliche Haftung eines jeden Mitglieds des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten eines Mitgliedes des Vorstandes. Der Vorstand kann eine entsprechende Versicherung für den Verein und den Vorstand abschließen.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,

b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO;

c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO;

d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO;

e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO;

f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

(3) Allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur durch Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich der Landestheater Detmold GmbH oder deren Rechtsnachfolger zu, die es im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig zu verwenden hat.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet.

Detmold, den 12.06.2023

Jürgen Wannhoff

Andreas Trotz

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

